

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. April 2015

GZ. BMF-310205/0041-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3922/J vom 26. Februar 2015 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Zinsersparnis bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ist als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 10 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 zu besteuern und daher im Lohnzettel unter der Kennzahl für sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 10 EStG zu erfassen. Da unter dieser Kennzahl auch zahlreiche andere sonstige Bezüge zu erfassen sind, liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten zur Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ein Arbeitgeberdarlehen in Anspruch nehmen, vor.

Zu 3. bis 5.:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind keine derartigen Fälle bekannt. Beispiele können an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden, die dann geprüft werden.

Zu 6. bis 10.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine konkreten Änderungen in diesem Zusammenhang geplant.

Zu 11.:

Gemäß § 15 Abs. 2 EStG sind Sachbezüge von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und um Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen nicht mit komplizierten Ermittlungen der konkreten Sachbezugswerte überproportional zu belasten, wird im Rahmen der Sachbezugswerteverordnung die Berechnung bestimmter Sachbezüge pauschal festgelegt.

Entsprechend der Sachbezugswerteverordnung erfolgt die Bewertung der Zinsenersparnis bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen seit 1. Jänner 2013 auf Grund der Schwankungen der Zinssätze auf dem Kapitalmarkt mittels eines variablen Zinssatzes, der – ähnlich wie die Bausparprämie – einmal jährlich (bis 30. November) für das Folgejahr veröffentlicht wird.

Die Ermittlung dieses Zinssatzes erfolgt auf Grund des 12-Monats-Euribor gemäß der Monatsdurchschnittstabelle des Europäischen Bankenverbandes. Dabei wird auf Basis dieser Monatsdurchschnittstabellen für den Zeitraum 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres ein Durchschnittswert für das Berechnungsjahr ermittelt.

Die von Banken bei Hypothekarkrediten und Konsumkrediten unterschiedlich verrechneten Aufschläge auf den Referenzzinssatz sowie die einmaligen und laufenden Nebenkosten bei Krediten werden im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung mit 0,75 Prozentpunkten berücksichtigt. Daher wird der sich auf Grund des 12-Monats-Euribor ergebende Durchschnittszinssatz um 0,75 Prozentpunkte erhöht. Allfällige vom Arbeitgeber verrechnete Zinsen vermindern den Sachbezugswert.

Aufgrund der pauschalen Betrachtung kann naturgemäß nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch diese pauschale Berechnung profitieren, andere hingegen nicht. Diesbezüglich ist auch auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, der zu einem für den Arbeitnehmer möglicherweise nachteiligen Ergebnis Folgendes ausgeführt hat:

„Dies ist als Folge der Pauschalierung hinzunehmen, weil pauschalierende Regelungen, die der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber insbesondere im Interesse der Verwaltungökonomie trifft, nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes selbst dann zulässig sind, wenn dabei Härtefälle entstehen können, sofern diese nicht in unverhältnismäßiger Weise ins Gewicht fallen.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat somit aus denselben Gründen wie der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des § 5 der Sachbezugswerteverordnung (VwGH vom 18. Dezember 2014, 2012/15/0003).

Zu 12.:

Der ermittelte Prozentsatz ist auf halbe Prozentpunkte kaufmännisch zu runden. Diese Rundungsbestimmung wurde aus Gründen der Verwaltungökonomie eingeführt.

Zu 13. und 14.:

Werden an Arbeitnehmer Kredite in ausländischer Währung gegeben, hat gemäß den Lohnsteuerrichtlinien 2002 Randziffer 207 eine individuelle Ermittlung des Sachbezugswertes zu erfolgen.

Zu 15.:

Eine andere Behandlung von Krediten mit einem fixen Zinssatz im Rahmen der Sachbezugsbesteuerung ist nicht möglich. Dadurch wären Kreditnehmer und Kreditnehmerinnen mit Fixzinskrediten bei künftigen Zinssteigerungen gegenüber anderen Kreditnehmern bevorzugt, was sachlich nicht gerechtfertigt wäre, denn diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen würden künftig sehr wohl von ihren „günstigen“ Kreditzinsen profitieren. Zudem beeinflusst der Zeitpunkt des Abschlusses bei jedem Kredit die Höhe des Zinssatzes.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)



3667/AB XX
Prüfhinweis V GP Auftragserfassung
Informationen zu Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://amtssignatur.brz.gv.at/>

Datum/Zeit 2015-04-24T08:19:50+02:00

Unterzeichner

serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen,
C=AT

Signaturwert

GC2NG9tu41o3bSm8OXsOMERICComrhLHowPLwevXYNecr1DgNfWMI/+I7IPbxmk
VlggZVcMgHb5wQm4fo7wRt4rpT1laXbYTzTRQ5qjJsUGzDeY27fNIJHpGLtvG3x
GBQHiJPrcqrIj6QMZqz3K6ltlBQIKkLS3rzpxbmZL/KGZPWhWj6uYKmkKu5M5Dh
NsOcANxxKCLZ9Ni813sc6ULd5bPD5m1Xg02S2SCs36778eXZm4s8VHJ8RliiLni
8zyjtk/u9IAQrlFpdSBS4GN+uXxSb94GoZz3A9LrajpQ09Mz8kuM7Ep2kQcCoJ/
fZc5V1OqSTCWZhEDY8yM10Ay74A==

Aussteller-Zertifikat

CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-
Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,
C=AT

Serien-Nr.

956662

Dokumentenhinweis

Dieses Dokument wurde amtssigniert.